**Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren nach § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage nach § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG die Langzeitstudiengebühren für das

□ Sommersemester 2020

□ Wintersemester 2020/21

□ Sommersemester 2021

zu erlassen. In diesen Semestern wurde ich zu Langzeitstudiengebühren herangezogen.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG kann die Hochschule mit Zustimmung des Fachministeriums die Gebühren und Entgelte nach § 13 für alle Studierenden oder bestimmte Gruppen von Studierenden ganz oder teilweise erlassen, soweit diese wegen der Auswirkungen einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer festgestellten epidemischen Lage von landweiter Tragweite eines festgestellten Katastrophenfalls oder einer sonstigen besonderen Lage, aufgrund derer das Studium und Lehre an der Hochschule mindestens für einen überwiegenden Teil des Semesters oder Trimesters nur eingeschränkt oder unmöglich war der Billigkeit entspricht.

Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt zweifelsohne vor.

Der Erlass der Langzeitstudiengebühren entspricht auch der Billigkeit. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Langzeitstudiengebühr die Absicht, die Studierenden zu einem zügigen Abschluss ihres Studiums anzuhalten und damit zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen beizutragen, Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 13.01.2004, Az. 2 ME 364/03, juris Rn 14.

Die epidemische Lage ist, wie auch die anderen Fallgestaltungen nach § 14 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2. – 5. Dadurch gekennzeichnet, dass Studium und Lehre an der Hochschule mindestens für einen überwiegenden Teil des Semesters oder Trimesters nur eingeschränkt oder nicht möglich sind.

Der Zweck der Langzeitstudiengebühr, auf einen zügigen Abschluss des Studiums hinzuwirken, konnte während der epidemischen Lage nicht erreicht werden. Wenn Studium und Lehre an der Hochschule für einen überwiegenden Teil des Semesters nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, dann ist auch ein zügiger Abschluss des Studiums während dieser Semester nicht möglich.

Deshalb liegt es auf der Hand, dass ich aufgrund der erheblichen Einschränkung des Hochschulbetriebs während des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 mein Studium kaum fördern konnte. Der vom Gesetzgeber verfolgte Regelungszweck setzt indessen voraus, dass es den Studierenden möglich ist, ihr Studium zügig abzuschließen.

Der Erlass der Langzeitstudiengebühr knüpft in § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG nicht an eine besondere persönliche Situation an, sondern auf eine alle Studierende bzw. einzelne Studierendengruppen betreffende Einschränkung des Lehr- und Langzeitstudienbetriebs. Der Erlass der Langezeitstudiengebühr kann auch nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 2 Satz 4 NHG genannten Frist beantragt werden, da § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG die Hochschulen gerade ermächtigt, die Langzeitstudiengebühr auch ohne Beachtung der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 4 NHG zu erlassen.

Ergänzend möchte ich auf Folgendes hinweisen: (*Wir empfehlen, hier auch individuelle Gründe wie Prüfungen, ausgefallene Seminare, eingeschränkte Arbeitsplätze etwa durch Schließung der Bibliothek, unzureichende private Interverbindung anzugeben.)*

Oldenburg, den

Unterschrift